

Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 sowie „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber:
Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Betriebsbereich:
Kraftwerk Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg

2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich Irsching unterliegt der Störfallverordnung und entspricht einem Betriebsbereich der oberen Klasse (früherer Sprachgebrauch erweiterten Pflichten der StörfallIV). Der Betriebsbereich wurde der Regierung von Oberbayern gem. § 7 Abs. 1 der StörfallIV angezeigt. Der Regierung von Oberbayern liegt ein Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallIV vor.

Hinweis: Bedingt durch die Stilllegung des Blockes 3 und nach Entleerung des Tanks 4 ist für 2026 eine Einstufung in eine geringere Störfallrelevanz absehbar.

3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Das Kraftwerk dient der öffentlichen Stromversorgung. Als Brennstoffe werden Erdgas und leichtes Heizöl eingesetzt.

Es werden die folgenden Kraftwerksblöcke betrieben: Block 4 mit 561 MWel, Block 5 mit 845 MWel, drei Hilfskessel mit insgesamt 27,5 MWth und die Gasvorwärmung mit 14 MWth. Der Block 6 ist ein *Besonderes netztechnisches Betriebsmittel (BnBm)* des Netzbetreibers TENNET. Der Block ist eine Notreserve zur Stabilisierung des Stromnetzes. Betreiber des Gasturbinenblocks von 300 MWel ist Uniper.

Leichtes Heizöl wird in folgenden Tanks gelagert: Tank 4 mit einer Kapazität von 70.000 m³ und der Hilfskesseltank mit einer Kapazität von 250 m³. *Der Tank 4 wird bis 2026 vollständig geleert, da er als Brennstofflager für Block 3 nicht mehr benötigt wird.*

Tank 5 mit einer Kapazität von 100.000 m³ ist derzeit geleert, gereinigt und nicht in Benutzung.

4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Die verwendeten Stoffe im Sinne der Störfallverordnung, die in relevanten Mengen im Kraftwerk zum Einsatz kommen, sind:

- Leichtes Heizöl HEL (Brennstoff) bzw. Gasöl (Energiebevorratung): HEL ist gesundheitsschädlich und umweltgefährlich. HEL ist in seinen Eigenschaften identisch mit

Dieselkraftstoff und Gasöl; im Gegensatz zu Benzin ist Heizöl schwer entzündlich (hoher Flammepunkt); Rauchen und offenes Feuer sind dennoch in der Umgebung zu unterlassen.

- Erdgas (Brennstoff): Erdgas ist ein hochentzündliches Gas.

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

- Das Kraftwerk verfügt über eine Betriebsfeuerwehr, die bei Alarmen oder Störfallen ausrückt und erforderliche Maßnahmen ergreift. Es erfolgt eine Alarmierung der öffentlichen Feuerwehren, wenn die Brandmeldeanlage einen Brand registriert.
- Austritt von Heizöl: Bei Austritt von Heizöl sind keine direkten Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu befürchten. Die Lagertanks verfügen über Auffangtassen und Leckageüberwachungssysteme. Die Versorgungsleitungen verlaufen überirdisch und werden durch Kontrollgänge überwacht. Kanäle von Straßenunterführungen werden mit Leckagesonden automatisch überwacht.
- Brände mit Heizöl oder Erdgas: Sollte es zu Bränden kommen, sind aufgrund der vorhandenen Abstände zu den Nachbarn des Kraftwerks keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu erwarten. Sollte ein größerer Brandfall eintreten und Brandgase durch eine ungünstige Windsituation dennoch wahrnehmbar sein, ist es angeraten, geschlossene Räume aufzusuchen und die Fenster zu schließen. Für einen solchen Fall sind Lautsprecherdurchsagen durch Polizei und Feuerwehr geplant. Auswirkungen durch Hitzeentwicklung im Brandfall sind auf das Kraftwerksgelände beschränkt.
- Mit der benachbarten Bayernoil-Raffinerie werden alle erforderlichen Informationen zu Gefahren und Gefahrenabwehr ausgetauscht, mit denen das Ausmaß eines Störfalles im Hinblick auf eine mögliche Gesamtgefahr der Betriebsbereiche begrenzt werden kann.

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung gem. §§ 16, 17 der 12. BImSchV erfolgte durch die Regierung von Oberbayern und die zuständigen Fachbehörden am 18.11.2025. Ausführlichere Auskünfte bzgl. der Vor-Ort-Besichtigung gem. §§ 16, 17 der 12. BImSchV oder zum Überwachungsplan gem. § 17 der 12. BImSchV können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz, Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können.

Weitere Informationen können bei der Regierung von Oberbayern eingeholt werden.
(Kontaktdaten siehe Punkt 6)

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Austritt von Heizöl/Gasöl:

- Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. bei menschlichem Versagen oder Leckagen in den Versorgungsleitungen größere Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Große Gefahren für die menschliche Gesundheit sind hierbei nicht zu erwarten. Gelangt jedoch Heizöl/Gasöl in Oberflächenwässer oder in das Grundwasser, kann es zu relevanten Schädigungen der Organismen in diesen Gewässern kommen.
- Die betrachteten Störfallszenarien beinhalten Leckagen, Fehler bei Befüllvorgängen und die Ausbreitung von Heizöl im Kanalisationssystem des Kraftwerks.
- Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen und Auffangtassen sowie Leckageüberwachungssysteme der Tanks, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.
- Die Auswirkungen eines Austritts werden begrenzt durch Not-Aus- und Überwachungsfunktionen bei Befüllvorgängen, Abschiebern des Kanalisationssystems bei Heizölaustritt, den Einsatz von Ölsperrern im Kraftwerkshafen, das Ausrücken der Betriebsfeuerwehr und die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Brände mit Heizöl oder Erdgas:

- Bei Großbränden kann es zu erheblicher Hitzeentwicklung und zur Entstehung von giftigen Brandgasen kommen.
- Bei der Position der Heizöltanks werden Sicherheitsabstände eingehalten, die gewährleisten, dass die Hitzeentwicklung und die Entstehung von Brandgasen nicht zu wesentlichen Auswirkungen in der Nachbarschaft des Kraftwerks führen.
- Die Auswirkungen im Brandfall werden begrenzt durch die Installation von Brandmeldern, den Einsatz der fest installierten Löschvorrichtungen, das Ausrücken der Betriebsfeuerwehr und deren Brandbekämpfung, die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr, sowie das Abschiebern des Kanalisationssystems zur Rückhaltung von Löschwasser.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Für den Betrieb wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (AGAP) erarbeitet, der der Regierung von Oberbayern vorliegt und mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Abt. Katastrophenschutz und der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit den öffentlichen Feuerwehren regelmäßig durchgeführt.

3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Brände mit Heizöl bzw. Gasöl oder Erdgas: In einem solchen Fall würde die betroffene Nachbarschaft über Lautsprecherfahrzeuge aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalles Folge zu leisten.

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem *Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)* hat.

Das Kraftwerk liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.